



Kanarienvögel im Recht

Hier finden Sie eine Übersicht über die wichtigsten, für Kanarienvögel geltenden Rechtsvorschriften. Zudem gelten auch für Kanarienvögel die allgemeinen Bestimmungen der Tierschutzverordnung – etwa dass einem Tier keine Schmerzen oder Schäden zugefügt werden dürfen.

Ausbildungs- und Bewilligungspflicht (Art. 101 Bst. c Ziff. 7; Art. 102 Abs. 4 TSchV)

Die private Haltung von Kanarienvögeln erfordert keine Ausbildung. Wer jedoch pro Jahr die Nachzucht von mehr als 25 Kanarienvögeln abgibt, muss über eine kantonale Bewilligung des zuständigen Veterinärdienstes verfügen und eine entsprechende Ausbildung absolviert haben.

Sozialkontakte (Art. 13; Anh. 2 Tab. 2 bes. Anforderung 19 TSchV)

Kanarienvögel sind sozial lebende Tiere, die nicht einzeln gehalten werden dürfen.

Fütterung (Art. 4 TSchV)

Tiere sind regelmässig und ausreichend mit geeignetem Futter und mit Wasser zu versorgen. Weil Kanarienvögel in Gruppen gehalten werden, muss die Tierhalterin oder der Tierhalter dafür sorgen, dass jedes Tier genügend Futter und Wasser erhält.

Pflege (Art. 5 TSchV)

Die Pflege soll Krankheiten und Verletzungen vorbeugen. Bei Kanarienvögeln ist besonders auf regelmässige und fachgerechte Krallenpflege zu achten. Mängel an Einrichtungen, die das Befinden der Tiere beeinträchtigen, müssen unverzüglich behoben werden oder es müssen geeignete Massnahmen zum Schutz der Tiere getroffen werden. Kranke oder verletzte Kanarienvögel müssen gepflegt und behandelt oder fachgerecht getötet werden.

Beleuchtung (Anhang 2 Vorbemerkung J TSchV)

Gehege müssen mit Tageslicht oder mit geeignetem Kunstlicht beleuchtet werden. Kunstlicht muss so gewählt werden, dass es von den Tieren nicht als Flimmern wahrgenommen wird.

Lärm (Art. 12 TSchV)

Kanarienvögel dürfen nicht über längere Zeit übermässigem Lärm ausgesetzt sein.

Raumklima (Art. 11 TSchV)

In Räumen und Innengehegen muss ein den Tieren angepasstes Klima herrschen. Die Frischluftzufuhr muss gewährleistet sein.

Mindestanforderungen an die Gehege (Art. 7; 10; Anh. 2 Tab. 2 Ziffer 33 TSchV)

Gehege müssen so gebaut sein, dass die Verletzungsgefahr gering ist und dass die Tiere nicht entweichen können. Zudem müssen Einrichtung und Raumangebot den Kanarienvögeln arttypisches Verhalten ermöglichen.

Kanarienvögel brauchen eine Badegelegenheit und geeigneten Sand zur Aufnahme in den Magen.

Die Volieren sind mit verschiedenen federnden Sitzgelegenheiten unterschiedlicher Dicke und Ausrichtung zu strukturieren, wobei ein Drittel des Volumens frei von Strukturen sein muss. (Geeignet sind z.B. Naturäste und Seile, jedoch keine fest montierten Stäbe.)

Die Gehege müssen den Mindestanforderungen nach Anhang 2 Tierschutzverordnung entsprechen. Eine Gruppe von 4 Kanarienvögeln braucht eine Voliere von mindestens $0,24\text{m}^2$ Fläche bei einem Volumen von mindestens $0,12\text{m}^3$. Für jeden weiteren Vogel sind $0,05\text{m}^2$ hinzuzufügen.

Züchten (Art. 25; 29; Art. 30a Abs. 4 TSchV)

Das Züchten ist darauf auszurichten, gesunde Kanarienvögel zu erhalten. Verboten sind Zuchtformen, die aufgrund ihres Körperbaus keine physiologische Körperhaltung einnehmen können. Es dürfen keine Kanarienvögel an Ausstellungen oder Veranstaltungen teilnehmen, die aufgrund unzulässiger Zuchtziele gezüchtet wurden.

Verbotene Handlungen (Art. 4 TSchG; Art. 24 TSchV)

Operative Eingriffe zur Erleichterung der Haltung von Heimtieren, wie z.B. das Coupieren der Flügel, sind verboten.

Die Haltung von Gesangskanarien in Harzerbauern ist verboten. Ebenfalls verboten ist die Verwendung von Sandhülsen als Überzug von Sitzstangen für Vögel.

Töten (Art. 177;179 TSchV)

Kanarienvögel dürfen nur von fachkundigen und geübten Personen getötet werden. Die gewählte Tötungsmethode muss zum sicheren Tod führen und der Vorgang des Tötens muss bis zum Eintritt des Todes überwacht werden.

Diese Auflistung ist nicht abschliessend. Massgebend sind die gesetzlichen Bestimmungen (TSchG = Tierschutzgesetz, SR 455; TSchV = Tierschutzverordnung vom 10. Januar 2018, SR 455.1). Weitere Informationen finden Sie unter www.blv.admin.ch >> Tierschutz